

Gesellschaftsvertrag

der

OXFAM Deutschland Shops gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma OXFAM Deutschland Shops gGmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des OXFAM Deutschland e.V. zu dessen ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Entwicklungszusammenarbeit (Bekämpfung von Armut, sozialer Ungerechtigkeit und Leiden überall in der Welt, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Gesellschaftsordnung, der Religion, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung der Betroffenen).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Mittel beschafft und ausschließlich dem OXFAM Deutschland e.V. im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für steuerbegünstigte Maßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung gestellt werden. Die erzielten Einkünfte/Mittel werden von der Förderkörperschaft nach Abzug der darauf entfallenden Steuern nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO in Abstimmung mit der geförderten Körperschaft an diese weitergeleitet.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe im Sinne § 62 AO einzubehalten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Höhe der zu bildenden Rücklagen auf der Grundlage eines Vorschlages seitens der Geschäftsführung.
5. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Ehrenamtlichen in den Shops erhalten eine Aufwandsentschädigung für entstandene Kosten im Rahmen ihrer Tätigkeit (u.a. Fahrtkosten, Verzehrkosten).
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ihre Reisekosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied anfallen, als Aufwandsentschädigung erstattet.

§ 4 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Gesellschaft an den OXFAM Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 Euro (Sechszwanzigtausend Euro).
2. Die Stammeinlagen sind voll geleistet.

§ 6 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat, sofern ein solcher von der Gesellschafterversammlung gemäß § 12 Abs. 1 eingerichtet wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung – Funktionen und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an den Gesellschafter, besondere Risiken und ihre grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:
 - a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - g) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - h) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - i) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - k) Weisungen an die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

§ 9

Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung

1. Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher.
2. Der Sprecher der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.

3. Die Teilnehmer an Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit sich diese mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe der Gesellschaft regelmäßig überprüfen und die aktuellen Grundsätze der „Best Practice Governance Standards for OXFAM Affiliates“ berücksichtigen.

§ 10

Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder der Gesellschafter dies verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Sprecher der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder des Gesellschafters nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift des Gesellschafters erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder können bei besonderem Anlass ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung sollen in der Regel an den Sitzungen teilnehmen.
6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Sprecher der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
7. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

8. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sprecher und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 7 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich und arbeitet die strategische Planung aus. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in den OXFAM-Verbund in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren oder allen Geschäftsführern das Recht zu erteilen, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit zwei Prokuristen zu vertreten, oder Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) befreit werden.
4. Im Innenverhältnis unterliegen die Geschäftsführer den Bedingungen und Beschränkungen ihres Anstellungsvertrages und den ihnen von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen.
5. Die Geschäftsführer sollen die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe der Gesellschaft regelmäßig überprüfen und die aktuellen Grundsätze der „Best Practice Governance Standards for OXFAM Affiliates“ berücksichtigen.

§ 12

Aufsichtsrat – Funktion und Aufgaben

1. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch einfachen Beschluss einen Aufsichtsrat einrichten, für den die nachfolgenden Vorschriften gelten.
2. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
3. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebs-

begehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

4. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die
 - a) Stellungnahme zum Geschäftsplan der Gesellschaft,
 - b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Geschäftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Wirtschaftsprüfer.
5. Der Aufsichtsrat kann jederzeit einen Katalog von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung beschließen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

§ 13

Aufsichtsrat – Innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis bei einem Gesellschafter oder einer seiner Tochtergesellschaften unvereinbar. Der Sprecher der Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat nicht als Mitglied angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen mit den Zielen und der Arbeitsweise von OXFAM hinreichend vertraut sein; mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates soll über ausgeprägte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, jedoch soll kein Mitglied des Aufsichtsrats länger als 9 Jahre ununterbrochen im Amt bleiben. Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden und in dessen Fall an den Sprecher der Gesellschafterversammlung; die Niederlegung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam.
3. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden.
4. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.
10. Der Aufsichtsrat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit und die der anderen Organe der Gesellschaft regelmäßig überprüfen und die aktuellen Grundsätze der „Best Practice Governance Standards for OXFAM Affiliates“ berücksichtigen.

§ 14 Aufsichtsrat – Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens alle drei Monate jeweils nach Vorlage der Quartalsberichte durch die Geschäftsführung, darüber hinaus nach Bedarf tagen.
2. Aufsichtsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, können eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt. Der Gesellschafter kann einen Vertreter entsenden, der berechtigt ist, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
7. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.
8. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
9. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Absatz 8 unverzüglich nach der Abstimmung den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung und dem Sprecher der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.